

**Dekret der Flämischen Regierung, mit dem spezifische
Mittel und Bedingungen für die Feststellung von Straftaten
und Verstößen gemäß dem Schifffahrtsdekret vom
21. Januar 2022 und den Verordnungen zur Umsetzung des
genannten Dekrets genehmigt werden**

Zugrunde liegende Rechtsvorschrift

Der vorliegende Erlass stützt sich auf:

— Schifffahrtsdekret vom 21. Januar 2022, Artikel 114.

Verfahrensvorschriften

Die folgenden Verfahrensvorschriften sind erfüllt:

- Die Finanzinspektion hat am 29. März 2024 ihre Stellungnahme abgegeben.
- Der Staatsrat hat seine Stellungnahme 76.222/3 am 21. Mai 2024 gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben.
- Das Dekret wurde der Europäischen Kommission am XXX gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

Initiativorgan

Dieses Dekret wird vom flämischen Minister für Mobilität und öffentliche Arbeiten vorgeschlagen.

Im Anschluss an Beratungen,

ERLÄSST DIE FLÄMISCHE REGIERUNG DAS FOLGENDE DEKRET:

Artikel 1. Das Personal der zuständigen Behörden, der Wasserstraßenverwaltungen, der Hafenbetriebe oder der Lotsendienste, das als Aufsichtspersonal, Verwaltungsermittler oder Justizpolizeibeamten benannt ist, kann die automatischen Geräte, die auf den folgenden Technologien basieren, verwenden, um die im Schifffahrtsdekret vom 21. Januar 2022 und in den Verordnungen zur Umsetzung dieses Dekrets genannten Straftaten und Verstöße festzustellen:

- 1° Radar;
- 2° Laser;
- 3° Sensor;
- 4° Transponder;
- 5° nautische Software;

- 6° Schallmessung;
- 7° Probenahme.

Artikel 2. Straftaten und Verstöße können mit automatischen Geräten auf der Grundlage der in Artikel 1 dieses Dekrets genannten Technologien festgestellt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1° die Messung durch ein automatisches Gerät kann nicht verzerrt oder manipuliert werden;
- 2° im Feststellungsbericht oder im amtlichen Protokoll sind die Identifizierung und Verwendung des automatischen Geräts und das Messergebnis anzugeben;
- 3° eine Geschwindigkeitsmessung mithilfe eines automatischen Geräts, wobei die Zeitspanne zwischen den Durchgängen an zwei digitalen Punkten gemessen wird, kann nach Bekanntmachung in den nautischen Veröffentlichungen nur auf einer linearen Strecke ohne Verzweigungen oder große Kurven durchgeführt werden.

Artikel 3. Die folgenden automatischen Geräte wurden zur Feststellung der im Schifffahrtsdekre vom 21. Januar 2022 und in den Verordnungen zur Umsetzung dieses Dekrets genannten Straftaten und Verstöße zugelassen:

- 1° ein automatisches Gerät mit Radartechnologie, sofern es der IALA-Richtlinie R0128 im Zusammenhang mit VTS-Systemen und -Ausrüstung und der Leitlinie G1111-3 mit Anforderungen an die Radarproduktion entspricht;
- 2° ein automatisches Gerät mit Transpondertechnologie, sofern es die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/838 der Kommission vom 20. Februar 2019 über die technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 genannten Bestimmungen oder gleichwertige Bestimmungen erfüllt;
- 3° ein automatisches Gerät mit Probenahmetechnologie im Zusammenhang mit einer Alkoholmessung, sofern es den Bestimmungen des Königlichen Dekrets vom 21. April 2007 über Atemtest- und -analysegeräte entspricht;
- 4° ein automatisches Gerät mit Schallmesstechnologie, sofern es der Norm IEC 61672-1:2013, Klasse 1 oder einer gleichwertigen Norm entspricht.

Artikel 4. Automatische Geräte, die nicht genehmigt oder homologiert wurden, dürfen noch bis zur Genehmigung oder Homologierung gemäß Artikel 114 Absatz 2 des Schifffahrtsdekrets vom 21. Januar 2022 verwendet werden.

Artikel 5. Der flämische Minister für Wasserinfrastruktur und Wasserpolitik ist für die Umsetzung dieses Dekrets zuständig.

Brüssel, ... (Datum).

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Der flämische Minister für Mobilität und öffentliche Arbeiten,

Lydia PEETERS